GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION

PRESSEMITTEILUNG Nr. 207/23
Luxemburg, den 21. Dezember 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-261/22 | GN (Ablehnung aus Gründen des Kindeswohls)

# Europäischer Haftbefehl: Die Übergabe einer gesuchten Person darf nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil sie Mutter von Kleinkindern ist

*Nur im Fall systemischer oder allgemeiner Mängel im Ausstellungsmitgliedstaat und wenn die Gefahr besteht, dass die Grundrechte der betroffenen Personen verletzt werden, darf die Übergabe ausnahmsweise abgelehnt werden*

Ein Gericht darf die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls nicht allein deshalb ablehnen, weil die gesuchte Person Mutter von Kleinkindern ist, die mit ihr zusammenleben. Es darf die Übergabe dieser Person jedoch ausnahmsweise ablehnen, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Erstens muss aufgrund systemischer oder allgemeiner Mängel in Bezug auf die Haftbedingungen von Müttern von Kleinkindern und in Bezug auf die Bedingungen der Betreuung dieser Kinder im Ausstellungsmitgliedstaat des Europäischen Haftbefehls eine tatsächliche Gefahr bestehen, dass das Recht der Mutter auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens und das Wohl ihrer Kinder verletzt werden, und zweitens müssen ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass die betreffenden Personen in Anbetracht ihrer persönlichen Situation aufgrund solcher Bedingungen einer solchen Gefahr ausgesetzt sein werden.

Eine Frau wird in Belgien wegen Menschenhandels und der Beihilfe zur illegalen Einwanderung in Abwesenheit zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Ein belgisches Gericht erlässt zur Vollstreckung dieser Strafe einen Europäischen Haftbefehl gegen sie. Einige Monate später wird in sie in Bologna (Italien) festgenommen. Bei ihrer Festnahme ist sie schwanger und in Begleitung ihres fast drei Jahre alten Sohnes.

Das mit der Vollstreckung dieses Europäischen Haftbefehls befasste italienische Gericht erhält vom belgischen Gericht keine Informationen darüber, wie in Belgien eine Strafe für Mütter, die mit ihren minderjährigen Kindern zusammenleben, vollstreckt wird. Es lehnt die Übergabe ab

Der mit der Sache befasste italienische Kassationsgerichtshof fragt den Gerichtshof, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen das italienische Gericht die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls in einem solchen Fall ablehnen kann, der im Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl[i] bei den Gründen, aus denen die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls abgelehnt werden kann, nicht genannt wird.

Der Gerichtshof antwortet, dass das Gericht **die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls nicht allein deshalb ablehnen darf, weil die gesuchte Person Mutter von Kleinkindern ist, die mit ihr zusammenleben**. Im Hinblick auf den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten besteht nämlich eine Vermutung dafür, dass die Haftbedingungen einer Mutter von Kleinkindern im Ausstellungsmitgliedstaat des Europäischen Haftbefehls einer solchen Situation angepasst sind.

**Die Übergabe** der betreffenden Person **kann allerdings ausnahmsweise abgelehnt werden, wenn Anhaltspunkte vorliegen,**

**- die aufgrund systemischer oder allgemeiner Mängel** in Bezug auf die Haftbedingungen von Müttern von Kleinkindern und in Bezug auf die Bedingungen der Betreuung ihrer Kinder im Ausstellungsmitgliedstaat des Europäischen Haftbefehls **das Bestehen einer tatsächlichen Gefahr der Verletzung des Grundrechts der Mutter auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens** und der Verletzung des Wohls ihrer Kinder **belegen** und

**- ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass die betreffenden Personen in Anbetracht ihrer persönlichen Situation aufgrund solcher Bedingungen einer solchen Gefahr ausgesetzt sein werden.**

**HINWEIS:** Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ✆(+352) 4303 3549

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über „Europe by Satellite“ ✆(+32) 2 2964106.

**Bleiben Sie in Verbindung!**

[1] Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung-